

# MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001

## 02. Sitzung

### VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 12.05.2020** im Mediensaal der Volksschule Lichtenau.

**Beginn:** 20:00 Uhr      **Ende:** 00:15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.05.2020 durch Email und Kurrende.

#### Anwesend waren:

**Bürgermeister**                      Andreas Pichler  
**Vizebürgermeister**                Reinhard Steindl

#### **Geschäftsführende Gemeinderäte**

Andreas Mistelbauer  
Helmut Allinger  
Leopold Zuntermann  
Leopold Rauscher  
Franz Wimmer

#### **Gemeinderäte**

Andreas Simlinger  
Erwin Strasser  
Anton Mistelbauer  
Johann Höller  
Andreas Wandl  
Alfred Klemmer  
Johannes Denk  
Maria Klaffl  
Andreas Strohmaier  
Martin Hahn  
Josef Tesch  
Gerald Schnait  
Christian Zeller

#### **Anwesend waren außerdem:**

Schriftführer Ing. Stefan Grimas

#### **Entschuldigt abwesend waren:**

---

#### **Nicht entschuldigt abwesend waren:**

---

**Vorsitzender:** Bürgermeister Andreas Pichler

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

## Tagesordnung

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2) Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher
- 3) Einstieg in die aktive Dorferneuerungsphase der Orte Brunn, Loiwein und Wurschenaigen; Kurzkonzept
- 4) Aktive Dorferneuerungsphase in Ebergersch, Ladings und Scheutz; Leitbild
- 5) Dorferneuerungsprojekt „Ortsbildmaßnahmen - Neuer Zaun beim Löschteich und Spielplatz, Grüngestaltung in Ebergersch“; Grundsatzbeschluss
- 6) Dorferneuerungsprojekt „Buswartehaus renovieren, Entschärfung von Gefahrenstellen und Anpassung von Freiräumen in Obergrünbach“; Grundsatzbeschluss
- 7) Jugendsportwoche Xund ins Leben, Ausrichtung unter Berücksichtigung von Corona
- 8) Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet
- 9) EZ 23, KG 12002 Brunn am Wald, Freilassungserklärung
- 10) Entscheidung über Kaufersuchen von Anrainern für Flächen des öffentlichen Gutes
- 11) Asphaltierungsarbeiten an Gemeindewegen im Jahr 2020
- 12) Schottermaterial Gemeindewege für das Jahr 2020
- 13) Betonbestellungen für das Jahr 2020
- 14) Güterwegeerhaltungsprogramm 2020; Umsetzung und Auftragsvergabe
- 15) Verhandlungen mit Banken bezüglich Konditionen für bestehende Darlehen
- 16) Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag „Public-HR“; Änderung der Indexregelung
- 17) Konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.04.2020
- 18) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 05.05.2020
- 19) Bilanz und Bericht Postpartnerstelle
- 20) Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2019
- 21) Berichte, Information

### **Nicht öffentlicher Teil:**

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

## Verlauf der Sitzung

### **1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Das Protokoll der Sitzung vom 03.03.2020 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.

Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

### **2) Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher**

Da eine neue Funktionsperiode begonnen hat, sollen die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher neu beschlossen und damit die Entschädigungen an die nunmehrigen Gegebenheiten angepasst werden.

Für die Berechnung der Ortsvorsteherentschädigungen sind die Einwohner, die Haushalte, die Entfernung zum Gemeindeamt und die gleichzeitige Funktion als Gemeinderat

maßgeblich, wobei nun auch einem von Einwohner und Häuser unabhängigen Aufwand je Ortsvorsteher Rechnung getragen wird.

Weiters ist nun auch berücksichtigt, dass es zukünftig Resortzuständigkeiten für geschäftsführenden Gemeinderäte gibt und daher Aufgaben überörtlicher wahrgenommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel möge beschließen:

## Verordnung

des Gemeinderates der **MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL** über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher.

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, wird verordnet:

### § 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt **30,00 %** des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von **8,00 %** des Bezuges des Bürgermeisters. Diese Entschädigung gebührt neben der Entschädigung als Ortsvorsteher.

### § 3

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt:

für die Katastralgemeinde ALLENTSGSCHWENDT	9,71 %
für die Katastralgemeinde BRUNN AM WALD	8,77 %
für die Katastralgemeinde EBERGERSCH	4,02 %
für die Katastralgemeinde ENGELSCHALKS	3,24 %
für die Katastralgemeinde ERDWEIS	7,47 %
für die Katastralgemeinde GLODEN	4,85 %
für die Katastralgemeinde GROSSREINPRECHTS	8,01 %
für die Katastralgemeinde JEITENDORF	5,16 %
für die Katastralgemeinde KORNBERG	6,41 %
für die Katastralgemeinde LADINGS	3,64 %
für die Katastralgemeinde LICHTENAU	12,41 %
für die Katastralgemeinde LOIWEIN	13,06 %
für die Katastralgemeinde OBERGRÜNBAACH	6,32 %
für die Katastralgemeinde PALLWEIS	8,44 %
für die Katastralgemeinde SCHEUTZ	6,82 %
für die Katastralgemeinde TAUBITZ	7,99 %
für die Katastralgemeinde WIETZEN	3,96 %
für die Katastralgemeinde WURSCHENAIGEN	3,71 %

des Bezuges des Bürgermeisters.

**§ 4**

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß §§ 1 bis 3 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von **3,00 %** des Bezuges des Bürgermeisters.

**§ 5**

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt, sofern sie keinen Anspruch auf Bezüge gemäß §§ 1 bis 3 dieser Verordnung haben, zusätzlich zur Entschädigung nach § 4 der Verordnung, eine monatliche Entschädigung von **1,00 %** des Bezuges des Bürgermeisters.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit **01.06.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher außer Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung gemäß Antrag des Gemeindevorstandes.  
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**3) Einstieg in die aktive Dorferneuerungsphase der Orte Brunn, Loiwein und Wurschenaigen; Kurzkonzept**

Wie geplant sollen die Orte Brunn, Loiwein und Wurschenaigen ab 01.07.2020 in eine gemeinsame vierjährige aktive Dorferneuerungsphase einsteigen.

Diesbezüglich fanden Erstgespräche Ende Februar und Telefonkonferenzen Anfang April zwischen Vorständen der Dorferneuerungsvereine, den Ortsvorstehern, der Ortsgemeinschaft und DI Lieselotte Jilka zur Erarbeitung eines Kurzkonzeptes statt. Die geplanten Ortsbegehungen Ende März konnten wegen Corona leider nicht stattfinden. Das vorliegende Kurzkonzept zur Landesaktion NÖ Dorferneuerung für die KG Brunn, Loiwein und Wurschenaigen wird erläutert und ist fester Bestandteil des Protokolls (Beilage ./1).

Soweit in dieser aktiven Phase Gemeindevorhaben betroffen sind, müssen diese jeweils im Gemeinderat behandelt und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Kurzkonzept und somit den Eintritt der Orte Brunn, Loiwein und Wurschenaigen in die gemeinsame aktive Dorferneuerungsphase beginnend mit 01.07.2020 genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Kurzkonzept und somit den Eintritt der Orte Brunn, Loiwein und Wurschenaigen in die gemeinsame aktive Dorferneuerungsphase beginnend mit 01.07.2020.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

#### **4) Aktive Dorferneuerungsphase in Ebergersch, Ladings und Scheutz; Leitbild**

Das Leitbild für die Dorferneuerung der KG's Ebergersch, Ladings und Scheutz wurde nach mehreren Dorfgesprächen erstellt.

Das Leitbild wird erläutert und ist fester Bestandteil des Protokolls (Beilage ./2).

Soweit Gemeindevorhaben betroffen sind, müssen diese jeweils im Gemeinderat behandelt und vom Gemeinderat genehmigt werden.

##### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Leitbild der Dorferneuerung der KG's Ebergersch, Ladings und Scheutz genehmigen.

##### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Leitbild der Dorferneuerung der KG's Ebergersch, Ladings und Scheutz.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

#### **5) Dorferneuerungsprojekt „Ortsbildmaßnahmen - Neuer Zaun beim Löschteich und Spielplatz, Grüngestaltung in Ebergersch“; Grundsatzbeschluss**

In Ebergersch ist entsprechend dem Leitbild zur Landesaktion NÖ Dorferneuerung angedacht, dass der Zaun beim Spielplatz und Löschwasserteich erneuert und Anpassungen in deren Umfeldbereichen gesetzt werden. Auch die Teilnahme am Blumenschmuckwettbewerb und die diesbezüglichen Maßnahmen sowie Verschönerungen am Ortsbildung und örtlichen Baulichkeiten sind darin vorgesehen.

##### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Projekt „Ortsbildmaßnahmen - Neuer Zaun beim Löschteich und Spielplatz, Grüngestaltung in Ebergersch“ unter zeitlicher und finanzieller Berücksichtigung der Corona-Situation umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.

##### Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass das Projekt „Ortsbildmaßnahmen - Neuer Zaun beim Löschteich und Spielplatz, Grüngestaltung in Ebergersch“ unter zeitlicher und finanzieller Berücksichtigung der Corona-Situation umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

#### **6) Dorferneuerungsprojekt „Buswartehaus renovieren, Entschärfung von Gefahrenstellen und Anpassung von Freiräumen in Obergrünbach“; Grundsatzbeschluss**

Mit Mitte 2018 ist Obergrünbach in die aktive Dorferneuerungsphase Light eingestiegen.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde als 2. Maßnahme das Projekt

„Bushaltestelleninfrastruktur, Entschärfung von besonderen Gefahrenstellen und Anpassung von Freiräumen für gesellschaftliche Nutzungen“ definiert.

Das Projekt wurde nunmehr konkretisiert und ist unter zeitlicher und finanzieller Berücksichtigung der Corona-Situation zur Umsetzung geplant.

Es sollen Bemalungen und kleinere Adaptierungen an den Wartehäusern und Bushaltestellen erfolgen. Beim Erholungs- und Freizeiteich ist die Situierung eines Zaunes angedacht. Weiters sollen Anpassungen am gemeinschaftlichen Sitzbereich umgesetzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das konkretisierte Projekt „Buswartehaus renovieren, Entschärfung von Gefahrenstellen und Anpassung von Freiräumen in Obergrünbach“ unter zeitlicher und finanzieller Berücksichtigung der Corona-Situation umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass das konkretisierte Projekt „Buswartehaus renovieren, Entschärfung von Gefahrenstellen und Anpassung von Freiräumen in Obergrünbach“ unter zeitlicher und finanzieller Berücksichtigung der Corona-Situation umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**7) Jugendsportwoche Xund ins Leben, Ausrichtung unter Berücksichtigung von Corona**

In der 1. Ausgabe der Gemeindenachrichten wurde wie auch in den vergangenen Jahren die Jugendsportwoche angekündigt und der Anmeldeschluss mit 15. Juni 2020 publiziert. Die Jugendsportwoche ist für 27. bis 31. Juli 2020 angesetzt. Der Elternbeitrag wurde entsprechend dem letztgültigen Gemeinderatsbeschluss mit € 85,00 pro Kind zuzüglich Kosten für Mittagsverpflegung verlaublichbar.

Derzeit sind 13 Kinder angemeldet.

Xund ins Leben hat mitgeteilt, dass unter Einhaltung der Vorgaben der Bundesregierung die Ausrichtung der Jugendsportwoche möglich ist, jedoch ein Betreuer von Xund ins Leben nur max. 9 Kinder anstatt 12 Kinder betreuen kann. Bei 9 Kindern wäre bereits eine Unterstützungsperson sinnvoll.

Da die Gruppengröße um ein Viertel zu reduzieren ist, ergibt sich, auch wenn Betreuungspersonal durch die Gemeinde bereitgestellt wird, bei gleichbleibendem Elternbeitrag ein höherer Kostenanteil für die Gemeinde.

Der Gemeinderat berät über:

- Soll die Jugendsportwoche wie angekündigt stattfinden?
- Ist eine Mindestteilnehmeranzahl anzusetzen?
- Soll eine Anmeldungserinnerung erfolgen?
- Wird zusätzliches Betreuungspersonal durch die Gemeinde bereitgestellt?

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sofern nicht wieder Verschärfungen durch die Bundesregierung eintreten, die Jugendsportwoche abgehalten wird, die Anmeldungserinnerung im Wege eines Postwurfes erfolgt, der Elternbeitrag sich nicht ändert, von einer Mindestanzahl abgesehen wird und erforderliches Betreuungspersonal durch die Gemeinde soweit notwendig bereitgestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

## 8) Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet

### **a) Anpassungen des öffentlichen Gutes im Zuge der Landesstraßenvermessung in der KG Großreinprechts**

In der Gemeinderatssitzung vom 09.05.2017 wurde zur Berichtigung der Katastermappen in den an die Landesstraße angrenzenden Bereichen die Vermessung durch das Vermessungsbüro DI Paul Thurner aus St. Pölten sowie die unentgeltliche Abgabe der Anrainerteilflächen und die diesbezügliche Vermessungskostenweiterverrechnung genehmigt.

Der diesbezügliche Teilungsplan des Vermessungsbüros DI Paul Thurner aus St. Pölten, GZ 10834-2017 vom 04.09.2018 (Beilage ./3) liegt vor und die entsprechende Vermessungskostenweiterverrechnung ist erfolgt.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel möge daher beschließen:

- 1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI Paul Thurner aus St. Pölten, GZ 10834-2017 vom 04.09.2018 dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen: Trennstück Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23
- 2) Die Restteile der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleiben im öffentlichen Gut bei gleichbleibender Widmung: Grundstück Nr. 1206/3, 1207, 1206/14, 1206/15 (wird mit 1206/8 vereinigt)
- 3) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI Paul Thurner aus St. Pölten, GZ 10834-2017 vom 04.09.2018 dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 21, 26, 27
- 4) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
- 5) Gegen eine Verbücherung nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz i.d.g.F. besteht kein Einwand.

#### Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

### **b) Zufahrtsstraße zum Steinbruch Malaschofsky – Anpassung des Grundstücks 840 an den Naturstand**

In der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2019 wurde beschlossen, dass bei der Zufahrtsstraße zum Steinbruch der Fa. Malaschofsky in Brunn vermessungstechnische Anpassungen an den Naturstand erfolgen sollen.

Der Gemeindegeweg Parz. 840, KG Brunn, ist in einer Breite von ca. 4,5m an den Naturstand anzupassen. Die Vermessungskosten hat die Fa. Malaschofsky zu tragen.

Der diesbezügliche Teilungsplan des Zivilgeometer DI Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, GZ 11443-2019 vom 20.01.2019 (Beilage ./4) liegt nunmehr vor.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel möge daher beschließen:

- 1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Zivilgeometer DI Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, GZ 11443-2019 vom 20.01.2019 in der KG 12002 (Brunn am Wald) dargestellten und angeführten Trennstücke 1, 6 und 7 werden dem öffentlichen Gut entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde

angeführten neuen Eigentümer Malaschofsky Franz, Donaustraße 64, 3671 Marbach an der Donau übertragen.

- 2) Der Restteil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 840 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.
- 3) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Zivilgeometer DI Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, GZ 11443-2019 vom 20.01.2019 in der KG 12002 (Brunn am Wald) dargestellten und angeführten Trennstücke 2 und 4 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
- 4) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
- 5) Gegen eine Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz i.d.g.F. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

c) Pallweis Brandlweg

In der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2019 wurde beschlossen, dass die EVN Wasser Gesellschaft m. b. H. am Gemeindegeweg Parzelle 1166 (Brandlweg), KG Pallweis, Leitungsstränge verlegen kann, jedoch die notwendige Vermessung zu tragen hat und nach Verlegung der notwendigen Leitungsstränge den Brandlweg im betroffenen Bereich asphaltieren muss.

Die Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Herbert Egger, 3550 Langenlois, GZ 3246/19 vom 21.04.2020 (Beilage ./5) liegt nunmehr vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel möge daher beschließen:

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Herbert Egger, 3550 Langenlois, GZ 3246/19 vom 21.04.2020 dargestellten und angeführten Trennstücke 3, 6 und 9 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen.
2. Der Restteil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 1166 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.
3. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Herbert Egger, 3550 Langenlois, GZ 3246/19 vom 21.04.2020, angeführten Trennstücke 1, 4 und 7 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
4. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
5. Gegen eine Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz i.d.g.F. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

### **9) EZ 23, KG 12002 Brunn am Wald, Freilassungserklärung**

Der Eigentümer der EZ 23, KG 12002 Brunn am Wald, verkauft aus dieser EZ Grundstücke.

Die Marktgemeinde Lichtenau ist gemäß Pachtvertrag für den Karikaturengarten Brunn am Wald vom 14.11.2007 Pächterin der Grundstücke 11/3 und Teil von 11/5 der gegenständlichen EZ. Dieser Pachtvertrag ist grundbücherlich als Bestandsrecht sichergestellt und daher in der gegenständlichen EZ eingetragen.

Die lastenfreie grundbücherliche Durchführung von Grundstücksverkäufen erfordert eine Freilassungserklärung aller im B-Blatt einer EZ eingetragenen Dienstbarkeiten und Bestandsrechten, auch wenn diese Verkaufsgrundstücke gar nicht betreffen.

Im konkreten Fall ist der Karikaturengarten Brunn am Wald (Grundstücke 11/3 und Teil von 11/5) nicht vom Grundstücksverkauf des Eigentümers betroffen. Trotzdem ist eine Freilassungserklärung notwendig, da sich der Karikaturengarten Brunn am Wald in der gleichen EZ wie die verkaufsgenständlichen Grundstücke befindet.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Freilassungserklärung durch die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel unterfertigt wird, da wie beschrieben der Karikaturengarten Brunn am Wald nicht betroffen ist.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Freilassungserklärung durch die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel unterfertigt wird, da wie beschrieben der Karikaturengarten Brunn am Wald nicht betroffen ist.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

### **10) Entscheidung über Kaufersuchen von Anrainern für Flächen des öffentlichen Gutes**

#### a) Teil des Gemeindeweges Parzelle 820, KG Ladings

Die Grundeigentümer der Parzellen .6 und 29/2 hat ersucht ein Teilstück des Gemeindeweges Parzelle 820 käuflich erwerben, da dieser inmitten seiner Liegenschaft von Süd nach Nord verläuft. Laut seinen Mitteilungen erfolgt dort kein öffentlicher Verkehr, zumal eine Kurve zwischen zwei Gebäuden verläuft und eine neuralgische Engstelle darstellt.

Vom Kaufersuchen umfasst sind ca. 150 lfm vom südöstlichen Beginn bis zum Ende der Parzelle 38, somit ca. 570 m<sup>2</sup>.

Die Vorerhebungen haben ergeben, dass dort mit größter Wahrscheinlichkeit kein öffentliches Interesse besteht.

Wenn öffentliches Gut durch den Gemeinderat entwidmet wird, ist der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht an der Amtstafel anzuschlagen. Wenn sich im Einsichtszeitraum doch ein begründetes öffentliches Interesse ergibt, ist grundsätzlich eine Entwidmung nicht möglich.

Vorgeschlagen wird ein Preis von € 5,22 je m<sup>2</sup>. Dieser wird auch für Käufe von Infrastrukturflächen angewandt. Wie üblich, hätte der Käufer die Vermessungs- und Verbücherungskosten zu tragen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das ca. 150 lfm lange Teilstück des Gemeindegeweges Parzelle 820 vom südöstlichen Beginn bis zum Ende der Parzelle 38 dem öffentlichen Verkehr bzw. als öffentliches Gut entwidmet wird, dem Kaufinteressenten zum Preis von € 5,22 je m<sup>2</sup> verkauft wird und dieser die diesbezüglichen Vermessungs- und Verbücherungskosten zu tragen hat, jedoch allesamt vorbehaltlich begründeter Einwendungen bezüglich öffentlichem Interessen während des Einsichtszeitraumes. Die Kaufabwicklung, die exakte Ermittlung des Verkaufsbetrag und die damit einhergehende Steuerbemessung können erst nach Vorlage einer Vermessungsurkunde mit exakten Flächen erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass das ca. 150 lfm lange Teilstück des Gemeindegeweges Parzelle 820 vom südöstlichen Beginn bis zum Ende der Parzelle 38 dem öffentlichen Verkehr bzw. als öffentliches Gut entwidmet wird, dem Kaufinteressenten zum Preis von € 5,22 je m<sup>2</sup> verkauft wird und dieser die diesbezüglichen Vermessungs- und Verbücherungskosten zu tragen hat, jedoch allesamt vorbehaltlich begründeter Einwendungen bezüglich öffentlichem Interessen während des Einsichtszeitraumes. Die Kaufabwicklung, die exakte Ermittlung des Verkaufsbetrag und die damit einhergehende Steuerbemessung können erst nach Vorlage einer Vermessungsurkunde mit exakten Flächen erfolgen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

b) Teil der Parzelle 1018/1, KG Obergrünbach

Die Grundanrainer (Eigentümer der Parzelle 14/2) ersuchen die Marktgemeinde Lichtenau um Rückgabe des Zufahrtsweges und der Grünfläche entlang des Gemeindegeweges. Beide Bereiche sind von der Parzelle 1018/1 (Öffentliches Gut) umfasst. Die Grundanrainer gaben an, dass sie im Gegenzug die Anschlussmauer nach eigener Vorstellung und eigene Kosten errichten.

Dem schriftlichen Ersuchen ist eine Plandarstellung, worauf die gegenständlichen Flächen markiert sind, beigelegt (Beilage ./6).

Im gegenständlichen Bereich ist das öffentliche Gut teilweise nicht breiter als 5,30m, und insgesamt sehr beengt. Darüber hinaus ist die Grenze zum gegenüberliegenden Grundstück Parz. 5 nicht vermessen. Zusätzlich sind in diesem Bereich zahlreiche Infrastrukturleitungen vorhanden.

Das Raumplanungsbüro Kommunaldialog aus Herzogenburg hat darauf hingewiesen, dass Erschließungsstraßen grundsätzlich in einer Breite des öffentlichen Gutes von 8,50m auszuweisen sind. Reduktionen auf minimal 6 m sind nur dann zulässig, wenn der fließende Verkehr sichergestellt ist, der Straßenerhalter trotz geringer Breite trotzdem seinen Pflichten nachkommen kann und ein schlüssiges Konzept für den ruhenden Verkehr im erweiterten Bereich vorliegt. Im gegenständlichen Bereich ist eine derart beengte Situation vorhanden, weshalb dort aus fachlicher Sicht von einer Abgabe von öffentlichem Gut an Anrainer jedenfalls abzuraten ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im gegenständlichen Bereich des Öffentlichen Gutes Parzelle 1018/1 keine Breiten- bzw. Flächenreduzierungen vorgenommen werden können, da bereits der Bestand jetzt schon sehr beengt ist und Mindestbreiten unterschreitet sowie zusätzlich Bedacht auf bestehende Infrastrukturen und zukünftige Entwicklungen genommen werden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass im gegenständlichen Bereich des Öffentlichen Gutes Parzelle 1018/1 keine Breiten- bzw. Flächenreduzierungen vorgenommen werden können, da bereits der Bestand jetzt schon sehr beengt ist und Mindestbreiten unterschreitet sowie zusätzlich Bedacht auf bestehende Infrastrukturen und zukünftige Entwicklungen genommen werden muss.

*Abstimmungsergebnis: 19 JA-Stimme, 1 Stimmenenthaltung (Johann Höller)*

**11) Asphaltierungsarbeiten an Gemeindewegen im Jahr 2020**

Für die Asphaltierungsarbeiten an Gemeindewegen im Jahr 2020 wurden Angebote für Asphaltpreise von den Firmen Malaschofsky, Strabag, Porr, Pittel+Brausewetter, Swietelsky und RMB-Bau eingeholt.

Die Firma Malaschofsky gab für die fast ausschließlich verwendete Type „AC 16 deck“ inklusive maschinellen Einbau einen Preis von € 78,00 pro Tonne an, die Firma Strabag € 84,70, die Firma Porr € 94,00 pro Tonne und die Firma Pittel+Brausewetter € 100,30. Die Firma Swietelsky und die Firma RMB-Bau gaben kein Angebot ab.

Mit der Firma Malaschofsky wurden zusätzlich Zahlungskonditionen von 3% Skonto ausgehandelt, es ergeben sich daher € 75,66 pro Tonne.

„AC 16 deck“ -Händischer Einbau:

Malaschofsky	€ 98,00 pro Tonne ( - 3 % Skonto € 95,06)
Porr	€ 119,00 pro Tonne
Pittel+Brausewetter	€ 123,13 pro Tonne
Strabag	€ 139,70 pro Tonne
Swietelsky	Kein Angebot
RMB-Bau	Kein Angebot

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge genehmigen, dass die Firma Malaschofsky aufgrund des besten Angebotes sowohl beim maschinellen als auch beim händischen Einbau als Asphaltlieferant im Jahr 2020 herangezogen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt, dass die Firma Malaschofsky aufgrund des besten Angebotes sowohl beim maschinellen als auch beim händischen Einbau als Asphaltlieferant im Jahr 2020 herangezogen wird.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**12) Schottermaterial Gemeindewege für das Jahr 2020**

Für das anfallende Schottermaterial im Jahr 2020 wurden Angebote von den Firmen Malaschofsky, Porr, Strabag, Pittel+Brausewetter, Swietelsky und RMB-Bau eingeholt.

Frostschutzmaterial 0/63 bzw. Gradermaterial 0/16 und 0/32:

Malaschofsky:

€ 10,30 pro Tonne frei Bau und € 7,70 pro Tonne ab Werk

Strabag:

€ 12,90 pro Tonne frei Bau

Porr:

Frostschutzmaterial: € 12,90 pro Tonne frei Bau und € 8,50 pro Tonne ab Werk

Gradermaterial: € 13,00 pro Tonne frei Bau und € 8,60 pro Tonne ab Werk

Swietelsky:

€ 13,90 pro Tonne frei Bau

Pittel+Brausewetter:

Frostschutzmaterial: € 14,25 pro Tonne frei Bau und € 8,30 pro Tonne ab Werk

Gradermaterial: € 14,54 pro Tonne frei Bau und € 8,59 pro Tonne ab Werk

RMB-Bau: Kein Angebot

Mit der Firma Malaschofsky wurden zusätzlich 3% Skonto vereinbart.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge genehmigen, dass der Auftrag für Schottermaterial aufgrund der besseren Konditionen an die Firma Malaschofsky vergeben wird.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt, dass der Auftrag für Schottermaterial aufgrund der besseren Konditionen an die Firma Malaschofsky vergeben wird.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

### **13) Betonbestellungen für das Jahr 2020**

Für den Betonbezug im Jahr 2020 wurden Angebote von den Firmen Swietelsky und Lasselsberger eingeholt.

Die Firma Swietelsky gab für die fast ausschließlich verwendete Beton Type C16/20-F45 GK 16-XC1 zugestellt in den Hauptort Lichtenau einen Preis von € 85,57 pro m<sup>3</sup> an, die Firma Lasselsberger € 84,91 pro m<sup>3</sup> (2 % Skonto berücksichtigt).

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge genehmigen, dass die Firma Lasselsberger als Betonlieferant im Jahr 2020 herangezogen wird.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt, dass die Firma Lasselsberger als Betonlieferant im Jahr 2020 herangezogen wird.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

### **14) Güterwegeerhaltungsprogramm 2020; Umsetzung und Auftragsvergabe**

Für das Jahr 2020 wurde der Gemeinde Lichtenau durch die Güterwegabteilung des Landes NÖ € 20.000 brutto an Güterwegeerhaltungsprogramm zugesagt.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgegeben:

- c) Beitrag ABB: € 5.000,00
- d) Bedarfszuweisungsmittel: € 5.000,00
- e) Anteil Gemeinde: € 10.000,00

Bei Güterwegeerhaltungsprogrammen erfolgt die Festlegung der Maßnahmen und deren Umsetzungsart sowie die Überwachung der Umsetzung gemeinsam mit unserem Referenten von der Güterwegabteilung Alfred Huber.

Die im Wege des Güterwegeerhaltungsprogrammes 2020 umzusetzenden Maßnahmen wurden im diesbezüglichen Antrag in Abstimmung mit unserem Referenten von der Güterwegabteilung Alfred Huber wie folgt festgelegt:

Kat-Gemeinde Gst.Nr.Wegname	Kurze Maßnahme der Erhaltungsmaßnahme und Art (1,2 oder 3)	Schätzkosten durch ABB [€]
KG Großreinsprechts GW Hofwiesenweg Gst. Nr. 1225/2	Tragschicht verstärken, Planie herstellen und Mischguteinbau ca. 600m <sup>2</sup>	15.000,00
Gemeindegebiet	Kleinausbesserungsarbeiten mit Mischgut u. Erhaltungszug (EHZ)	5.000,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge genehmigen, dass das Güterwegeerhaltungsprogramm 2020 wie beschrieben umgesetzt wird.

Er möge beschließen, dass

- diesbezügliche Unterbaumaßnahmen und Asphaltierungen durch die Fa. Malaschofsky zu den beschlossenen bzw. im Rahmenangebot für 2020 festgelegten Preise,
- diesbezügliche Oberflächenspritzungen (EHZ) durch jene Firma umgesetzt werden, welche bei der hierfür jährlich erfolgenden Gesamtausschreibung durch die Güterwegeabteilung des Landes NÖ als Bestbieter hervorgeht.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**15) Verhandlungen mit Banken bezüglich Konditionen für bestehende Darlehen**

**a) Darlehen Nr. 112546 bei der Kommunalkredit**

Für die Abwasserbeseitigung bzw. als Vorfinanzierung von Bundesfördermittel wurde im Jahr 2006 das gegenständliche variabel verzinste Darlehen gebunden an den Euribor 6m aufgenommen.

Ab der Finanzkrise 2008 ist der Euribor 6m stetig gefallen und es hat sich damit der Zinsaufwand für die Gemeinde stetig reduziert. In den letzten Jahren ist der Euribor 6m sogar unter Null gefallen.

Die Kommunalkredit hat negative Euibor 6m-Werte jedoch nicht in die Ermittlung des Effektivzinssatzes einbezogen, sondern negative Euribor 6m-Werte als Null gewertet und so den derzeit vereinbarten Aufschlag von 0,85% als Mindestzins verrechnet.

Es wurde mit der Kommunalkredit Kontakt aufgenommen und mitgeteilt, dass die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel der Rechtsauffassung ist, dass die Kommunalkredit diesbezüglich vertragsbrüchig gehandelt hat.

Die Kommunalkredit stellte sich jedoch weiterhin auf den Standpunkt rechtmäßig gehandelt zu haben und gab an, an der bisher praktizierten Vorgehensweise (i.e. Floor des Indikators bei Null, d.h. Verrechnung der Marge bzw. des Aufschlags als Mindestzinssatz) festzuhalten.

Der Anwalt der Gemeinde Mag. Katzensteiner ist nach Durchsicht der Vertragsunterlagen ebenfalls der Meinung, dass beim gegenständlichen Darlehen negative Euribor 6m-Werte nicht als Null gewertet werden dürfen, solange der Effektivzinssatz positiv ist. Er würde

jedoch ein gerichtliches Vorgehen von einer Deckung der Verfahrenskosten durch die Rechtsschutzversicherung der Gemeinde abhängig machen, da jedenfalls auch ein Prozessrisiko zu bedenken ist.

In der Rechtsschutzversicherung der Gemeinde sind keine Vertragsstreitigkeiten umfasst. Trotzdem hat die Gemeinde der Kommunalkredit mit einem gerichtlichen Vorgehen gedroht, wenn keine außergerichtliche akzeptable Lösung zustande kommt.

Als außergerichtliche Lösung hat die Kommunalkredit einen Fixzinssatz mit 0,50% ab April 2020 bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2034 angeboten.

Eine weitere Variante wäre gewesen, abzuwarten bis eine höchstgerichtliche Entscheidung für ein Darlehen einer anderen Gemeinde vorliegt, welche auf den gegenständlichen Darlehensvertrag zweifelsfrei anzuwenden ist. Ein diesbezüglicher von der Kommunalkredit vorgelegter Verjährungsverzicht wurde durch Anwalt Mag. Katzensteiner geprüft. Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde von Mag. Katzensteiner angeregte Änderungen wurden von der Kommunalkredit jedoch nicht angenommen. Die Aushebelung der Verjährungshemmung anlässlich der Vergleichsverhandlungen wäre die Folge gewesen.

Davon abgesehen, wäre bei dieser Variante eine zweifelsfreie höchstgerichtliche Entscheidung für ein Darlehen einer anderen Gemeinde bis spät. Dezember 2020 nötig, um sich auf dieses stützen zu können.

Es wurde daher von dieser Variante Abstand genommen.

Durch die außergerichtliche Lösung mittels Fixverzinsung mit 0,50% bis zum Ende der Laufzeit ist gewährleistet, dass für die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, daraus resultierend aber auch für die Kommunalkredit, zukünftig Rechtssicherheit besteht. Der fixe Zinssatz von 0,50% stellt für die Zukunft eine äußerst günstige und risikolose Kondition dar und gewährleistet, dass der aus den negativen Euribor 6m-Werten in den letzten Jahren resultierende Differenzzinssatz zwischen den nicht ausjudizierten Rechtsansichten der Gemeinde und der Bank in Höhe von € 8.778,14 je nach Zinsentwicklung aufgeholt werden kann.

Die von der Kommunalkredit vorgelegte und durch Anwalt Mag. Katzensteiner geprüfte Nachtragsvereinbarung, wodurch die Umstellung auf eine fixe Verzinsung von 0,50% von 01.04.2020 bis zum vertraglich vereinbarten Laufzeitende (31.03.2034) erfolgt, ist fester Bestandteil des Protokolls (Beilage ./7).

Diese Umstellung auf eine fixe Verzinsung von 0,50% bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da dem gegenständlichen Darlehen gemäß § 90 Abs. 4 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 nach wie vor die diesbezügliche Bundesförderung bestehend aus Barwert und fixem Barwertzinssatz gegenübersteht.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die außergerichtliche Einigung mit der Kommunalkredit, sohin die Umstellung auf eine fixe Verzinsung von 0,50% von 01.04.2020 bis zum vertraglich vereinbarten Laufzeitende (31.03.2034) und die diesbezügliche Nachtragsvereinbarung gemäß Beilage ./7 genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die außergerichtliche Einigung mit der Kommunalkredit, sohin die Umstellung auf eine fixe Verzinsung von 0,50% von 01.04.2020 bis zum vertraglich vereinbarten Laufzeitende (31.03.2034) und die diesbezügliche Nachtragsvereinbarung gemäß Beilage ./7.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**b) Darlehen Nr. 0466-24805, 0466-245003, 0466-244406, 0466-244503, 0466-244600 und 0466-244708 bei der Hypo Noe**

Zur Verbesserung der Konditionen wurden im Jahr 2015 variabel verzinst Darlehen bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG zurückbezahlt und bei der Hypo Noe neu aufgenommen.

Damals wurde ein Aufschlag auf den Euribor 6m von 0,67% vereinbart. In den gegenständlichen Verträgen ist auch geregelt, dass negative Euribor 6m-Werte als Null gewertet werden.

Mit der Hypo Noe wurde Kontakt aufgenommen, um die Konditionen zu verbessern.

Die Hypo Noe wurde auch eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass die vertraglich festgelegte Zinssatzuntergrenze dem allgemeinen Prinzip der „Zweiseitigkeit“ widerspricht, unabhängig davon, dass auch andere Banken Gemeinden und Unternehmen nach wie vor für variable Verzinsungen nahezu ausschließlich solche einseitigen Vertragsausgestaltungen anbieten.

Die Hypo Noe hat daraufhin folgende Angebote (Beilage ./8) gelegt:

Verzinsung Euribor - Darlehen 0466-244805 und 0466-245003:

	<b>Indikator</b>	<b>Aufschlag</b>	<b>Kreditzinssatz p.a.</b>
<b>Variabel</b>	6-M EURIBOR = <b>-0,185%</b> (Stand 21.04.2020)		
Variante a.)	Indikator negativ, daher gilt 0,000% Mindestzins = Aufschlag	0,490% -Pkte. p.a.	<b>0,490%</b>
Variante b.)	6-M EURIBOR = <b>-0,185%</b>	1,350% -Pkte. p.a.	<b>1,165%</b>

Bindung an den 6-Monats-Euribor gem. Reutersseite „EURIBOR“.

Aufschlag gültig bis Laufzeitende (2023 bei 0466-244805, 2021 bei 0466-245003).

Verzinsung Euribor - Darlehen 0466-244406, 0466-244503, 0466-244600 und 0466-244708:

	<b>Indikator</b>	<b>Aufschlag</b>	<b>Kreditzinssatz p.a.</b>
<b>Variabel</b>	6-M EURIBOR = <b>-0,185%</b> (Stand 21.04.2020)		
Variante a.)	Indikator negativ, daher gilt 0,000% Mindestzins = Aufschlag	0,530% -Pkte. p.a.	<b>0,530%</b>
Variante b.)	6-M EURIBOR = <b>-0,185%</b>	1,400% -Pkte. p.a.	<b>1,215%</b>

Bindung an den 6-Monats-Euribor gem. Reutersseite „EURIBOR“.

Aufschlag gültig für die nächsten 10 Jahre.

In Bezug auf vertraglich bestehende Zinssatzuntergrenze hat der Vertreter der Hypo Noe erklärt, dass mit dieser ein sehr günstiger Aufschlag zugunsten des Darlehensnehmers einhergeht. Eine Zinsobergrenze wird von der Hypo Noe nicht angeboten, dafür jedoch die

Variante b.). Diese Variante b.) hätte in keine Richtung eine Begrenzung, der hier gebotene Aufschlag wäre aber deutlich höher. Einen Fixzinssatz bietet die Hypo Noe aufgrund der derzeitigen Marktgegebenheiten nicht an.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist aus heutiger Sicht die Variante b.) nicht tragbar, da dies zumindest mittelfristig, wenn nicht wahrscheinlich sogar für die gesamte Laufzeit, den Zinsaufwand erhöht und nicht senkt. Diesbezügliche Abklärungen sowohl mit Anwalt Mag. Katzensteiner als auch Steuerberater Dr. Heiss haben ergeben, dass Banken solche Angebotsvarianten heranziehen um einseitige Zinssatzuntergrenzen zu argumentieren.

Obwohl die angebotene Variante a.), wie auch bereits die Konditionierung in den ursprünglichen Darlehensverträgen, im Hinblick auf die Zinsermittlung dem allgemeinen Prinzip der „Zweiseitigkeit“ widerspricht, führt nur diese zu einer mittelfristigen Senkung des Zinsaufwandes.

Die von der Hypo Noe vorgelegten Zusatzvereinbarungen bezüglich der Variante a.) sind fester Bestandteil des Protokolls (Beilage ./9).

Diese Konditionsverbesserung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90 Abs. 4 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973. Darüber hinaus ist für alle gegenständlichen Darlehen § 90 Abs. 4 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 erfüllt.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge jeweils die Konditionsverbesserung laut Variante a.) beschließen und die diesbezüglichen vorgelegten Zusatzvereinbarungen genehmigen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Konditionsverbesserung laut Variante a.) und genehmigt die diesbezüglichen vorgelegten Zusatzvereinbarungen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

### **16) Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag „Public-HR“; Änderung der Indexregelung**

Der GV Krems ist an alle Gemeinden des Bezirkes Krems, für welche er die Lohnverrechnung abwickelt, herantreten, die Regelung der Indexanpassung im beidseitigen Einvernehmen wie folgt zu ändern:

1. *Änderung des VPI von 2005 auf 2015.*
2. *Änderung des Vergleichsmonates. Als Vergleichsbasis wird der Durchschnitts-Indexwert des gesamten Jahres mit dem Durchschnittswert des Vorjahres verglichen. Dadurch wird der Geldwertverlust eines ganzen Jahres abgebildet und punktuelle Veränderung im Monatsvergleich fallen weg.*

Der Umstieg auf den VPI 2015 bewirkt keine Veränderung.

Der Umstieg vom Vergleich von Monatswerten auf den Vergleich von Jahresdurchschnittswerten bewirkt eine gleichmäßigere bzw. geglättete Berücksichtigung von Indexveränderungen.

Der Vergleich von Jahresdurchschnittswerten anstatt von Monatswerten wird im Dienstleistungsbereich immer häufiger, da beispielsweise Lohnkosten auch einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung unterliegen.

Die diesbezügliche vom GV Krems vorgelegte 1. Ergänzung zum Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag ist fester Bestandteil des Protokolls (Beilage ./10).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Indexregelung und sohin die Unterfertigung der vorgelegten Ergänzung zum Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Änderung der Indexregelung und sohin die Unterfertigung der vorgelegten Ergänzung zum Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**17) Konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.04.2020**

Der Prüfungsausschuss führte am 29.04.2020 seine konstituierende Sitzung durch. Die Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**18) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 05.05.2020**

Der Prüfungsausschuss führte am 05.05.2020 eine angesagte Gebarungsprüfung durch. Die Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**19) Bilanz und Bericht Postpartnerstelle**

Die Kosten für die Postpartnerstelle Lichtenau beliefen sich im Jahr 2019 auf € 23.717,06. Durch die Tätigkeit der Mitarbeiterin in der Postpartnerstelle für die Gemeindeverwaltung kann davon ausgegangen werden, dass der Aufwand tatsächlich zwischen der Hälfte und zwei Drittel liegt.

Anzumerken ist, dass die Postpartnerstelle ca. € 2.400 an Miet- und Betriebskosten im Amtshaus Lichtenau 49 trägt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**20) Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2019**

Der Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2019 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Er wird in seinen Grundzügen vorgetragen und erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2019 genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Rechnungsabschluss 2019.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**21) Berichte, Information**

- a) Einnahmeneinbruch aufgrund Corona
- b) Maßnahmen der Gemeinde im Zuge von Corona
- c) Fotos Mandatare
- d) ORF Sommertour
- e) Aktion „Blühendes Niederösterreich“
- f) Bastelbeitrag und Kindergartentransport, Nachmittagsbetreuung im Zuge von Corona
- g) Mieten in Gemeindehäusern aufgrund Corona
- h) Absage des Frühjahrskirktag Lichtenau
- i) Post hat jetzt eigene Bank, daher Kündigung Bawag-Konto
- j) Holzlagerung Allentsgschwendt
- k) Gemeindeausflug
- l) Einführung Ortsvorsteher
- m) Bereisung Gemeindeanlagen
- n) Vermessungsarten
- o) Spielplatzüberprüfungen sind erfolgt
- p) Zuständigkeiten Gremien
- q) Ringleitung WVA Großreinprechts
- r) Joga für Gemeindebürger durch Karin Obrist
- s) Ausschreibung Kanal und Wasser
- t) Festlegung der Resortzuteilungen für Gf. Gemeinderäte (Beilage ./1)
- u) Mobilitätsgemeinde
- v) Bericht über die Entscheidungen des Gemeindevorstandes in seiner letzten Sitzung
- w) Nächste Sitzungstermine

**Nicht öffentlicher Teil:**

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

**Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 16.06.2020**

**genehmigt    ~~abgeändert~~    ~~nicht genehmigt.~~**

*Andreas Pichler eh.*

*Stefan Grimas eh.*

.....

.....

Bürgermeister

Schriftführer

*Andreas Mistelbauer eh.*

*Anton Mistelbauer eh.*

.....

.....

Gemeinderat

Gemeinderat

*Johann Höller eh.*

.....

Gemeinderat

**Beilagen:**

- Beilage ./1: Kurzkonzept für den Einstieg in die aktive Dorferneuerungsphase der Orte Brunn, Loiwein und Wurschenaigen
- Beilage ./2: Leitbild für den Einstieg in die aktive Dorferneuerungsphase in Ebergersch, Ladings und Scheutz
- Beilage ./3: Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI Paul Thurner aus St. Pölten, GZ 10834-2017 vom 04.09.2018
- Beilage ./4: Vermessungsurkunde des Zivilgeometer DI Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, GZ 11443-2019 vom 20.01.2019
- Beilage ./5: Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Herbert Egger, 3550 Langenlois, GZ 3246/19 vom 21.04.2020
- Beilage ./6: Plandarstellung zum Rückgabeersuchen des Grundstückseigentümer von Parz. 14/2, KG Obergrünbach
- Beilage ./7: Nachtragsvereinbarung zu Darlehen Nr. 112546 bei der Kommunalkredit
- Beilage ./8: Angebot zur Verbesserung der Darlehenskondition bei der Hypo Noe
- Beilage ./9: Zusatzvereinbarungen zur Annahme der neuen Darlehenskonditionen bei der Hypo Noe
- Beilage ./10: 1. Ergänzung zum Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag „Public-HR“